Vortrag gehalten an der 24. Jahrestagung des Fachverbandes Glücksspielsucht am 29. November 2012 in Berlin

Vor einigen Monaten publizierte der Deutschlandkorrespondent der Neuen Zürcher Zeitung mit Sitz in Berlin einen eindrücklichen Bericht über die Glückspielsucht in Deutschland.

Einleitend stellte er fest: Zitat: Deutschland pflegt ein eigenartiges Verhältnis zum Glücksspiel. Einerseits soll es bekämpft werden, anderseits wird es gefördert. Die Gesetzgebung scheint ausserstande, mit dem Widerspruch fertig zu werden".

Diese Doppelbödigkeit trifft auch für die Glücksspielpolitik der Schweiz zu. Ich habe daher in einem Interview für die Quartierzeitungen in Zürich den Satz geprägt: Sozialkonzepte sind ein Witz. Die Zeitungsredaktion machte diesen Satz zum Titel. Und in der globalisierten Medienlandschaft machte er über das Internet offensichtlich den Sprung nach Deutschland und ist heute, mit meiner Einwilligung, der von der Tagungsleitung gewählte Titel meines Referates. Ich möchte aber nicht jene brüskieren, die sich in ihrer täglichen Arbeit psychotherapeutisch und sozialtherapeutisch für die Spielsüchtigen und deren Angehörigen engagieren, sondern diesen meine Anerkennung aussprechen. Doch ist es wichtig, auf zweifelhafte Aspekte der Sozialkonzepte deutlich aufmerksam zu machen, ihre begrenzte Effizienz, was als Tropfen auf einen heissen Stein charakterisiert werden kann, ihre Alibifunktion und Feigenblattfunktion, um die Ausbeutung der Spielsucht zu legitimieren oder zu bagatellisieren. Auch können wir nicht darüber hinwegsehen, dass die Grandjeuund Automaten-Spielsucht eine hausgemachte Sucht ist, von den Politikern proaktiv hervorgebracht, während beispielsweise die Heroinsucht oder Zigarettensucht ein Übel ist, dem wir nur reaktiv mit psycho- und sozialtherapeutischen Bemühungen entgegen wirken können.

Ich selber bin mit der Glücksspielsucht Mitte Achtziger Jahre erstmals in Berührung gekommen. Damals gab es im Kanton Zürich mit ca1 Million Einwohnern in Gaststätten und Spielsalons 6400 Spielautomaten, Glücksspielapparate, die mit einer Geschicklichkeitstaste getarnt waren, sodass sie das damals in der Schweiz geltende Glücksspielverbot unterliefen. Es gab wohl Tausende von Spielsüchtigen. Zwei Spielsüchtige wandten sich an mich und schlugen vor, auf kantonaler Ebene eine Verbotsinitiative (Bürgerinitiative) zu lancieren. Die Unterschriftensammlung kam innert weniger Wochen zustande. Die Initiative wurde vom Volk 1991 angenommen trotz millionenschwerer Inseratenkampagne der Automatenlobby. Wegen

1

Verzögerungen durch Einsprachen der Spielbranche, die vom Bundesgericht abgelehnt wurden, und nach Ablehnung einer inzwischen lancierten Gegeninitiative der finanzkräftigen Spielbranche in einer neuen Volksabstimmung mussten schliesslich die 6400 einarmigen Banditen am ersten April 1995 aus Salons und Gaststätten entfernt werden. Und das war kein Aprilscherz.

Vor einigen Wochen wurde nun aber im Zentrum Zürichs die grössteSpielbank der Schweiz aufgrund der Zulassung der Spielbanken nach einer eidgenössischen Volksabstimmung 1994 eröffnet.

Im Jahre 1994war nämlich in der Schweiz das in der Verfassung seit mehreren Jahrzehnten verankerte Spielbankenverbot durch eine Volksabstimmung aufgehoben worden. Seither hat sich unser Land zu einem wahren Las Vegas entwickelt. Es weist heute die grösste Dichte von Kasinos in Europa auf. Das Ziel, die Verbreitung von Glücksspielen und glücksspielähnlichen Spielangeboten auf Kasinos zu beschränken, wurde nicht erreicht. In einigen Kantonen sind zusätzlich zu den 22 Kasinos in unserem Lande auch Spielgeräte wie die aus Kanada stammenden Touchlots und Tactilos in hoher Zahl im Angebot. Im Unterschied zum Lotto, das nur in grösseren Abständen gespielt wird, also ein Intervallspiel ist, handelt es sich bei allen in Kasinos angebotenen Spielen wie Roulette, Geldspielautomaten, Baccara etc. um finanziell ruinöse Nonstopspiele, bei denen labile Menschen mit Kontrollschwäche stundenlang bis zum letzten Geldstück oder Jeton im Spiel verharren.

Sie alle wissen: Glücksspiele mit Gewinn- und Verlustmöglichkeiten bringen eine erhebliche Suchtgefahr mit sich. Spieler und Spielerinnen, die über ihre Verhältnisse spielen, ruinieren sich und ihre Angehörigen. Weil sie die Kontrolle über ihr Spielverhalten verlieren, verspielen sie Monatslohn, Ersparnisse, Vermögen, Renten, Erbschaften, Kredite und Fremdgelder. Sie verschulden sich. Ihre Spielsucht treibt sie in den finanziellen, sozialen und existenziellen Ruin. Viele entwickeln eine süchtige Wesensänderung, vernachlässigen ihre sozialen Pflichten, greifen zu Lügen und Betrug, um ihre Spielsucht zu verbergen und gleiten in die Kriminalität ab.

In den Berichten über die Spielbanken wird festgestellt, dass 80 % der Einkünfte über die Geldspielautomaten erzielt werden und 80 % von Spielsüchtigen stammen, die von den Spielbanken euphemistisch "Stammgäste" genannt werden. Im Durchschnitt suchen täglich etwa 1000 bis 1500 Personen ein Kasino auf, von denen ca 200 bis 300 der Spielsucht verfallen sind. Und von diesen lebt das Kasino hauptsächlich.

Gemäss Studien entwickeln bei dichtem Glücksspielangebot etwa 0,5 bis 3 Prozent der Bevölkerung eine Spielsucht. In der Schweiz wäre bald einmal mit 40000 bis 240 000 Spielsüchtigen zu rechnen, eine Suchtepidemie vergleichbar mit jenerder Alkohol- und der Drogenabhängigkeit. In vielen Ländern und Regionen sind vor allem wegen der Suchtgefahr und den sozial negativen Folgen Spielbanken und Spielsalons verboten.

In der Schweiz wird der Suchtgefahr im Spielbankengesetz zwar Rechnung getragen. Spielbankenbetreiber verpflichten sich zu einem sog. Sozialkonzept. Durch dieses soll suchtgefährdeten und bereits süchtigen und durch ihre Sucht geschädigten Spielern die Möglichkeit gegeben werden, sich landesweit vom Kasino sperren zu lassen. Ferner soll das Personal des Kasinos selber exzessive, über ihre Verhältnisse, sich und ihre Angehörigen in finanzielle und soziale Schwierigkeiten bringende Spieler erkennen und mit einem Spielverbot belegen.

In der Praxis greifen aber diese suchtpräventiven Massnahmen nicht in befriedigender Weise. Eine Ausübung der Kontrollpflicht über süchtiges Spielverhalten durch die Spielbank, also in eigener Sache, ist keine überzeugende Massnahme. Sie steht im Gegensatz zum Geschäftsinteresse der Spielbank, was deren Motivation zu einer effizienten Spielsuchtbekämpfung schwächt. Macht sie Ernst mit der Erkennung und Sperrung der Spielsüchtigen, die 80 % der Einnahmen generieren, kann sie ihre Tore schliessen. Die Spielsüchtigen selber bemühen sich erst um eine Sperrung, wenn sie schon schweren Schaden erlitten haben. Ihre Misere bleibt auf weite Sicht bestehen: Jahrelange Schuldensanierung, familiäre Zerrüttung, Strafverfahren.

Uns sind Fälle bekannt, wo Spielsüchtige auch bei Aufenthalt über Hunderte von Stunden in einem und demselben Kasino und nach Verlusten von mehreren Millionen Franken nicht in effizienter Weise vom Spiel ferngehalten wurden, sondern vom Kasinopersonal durch zuvorkommende Behandlung und Einladungen zu glamourösen gesellschaftlichen Anlässen zu fortgesetztem Kasinobesuch animiert wurden. Berichte über solche Missstände erscheinen gehäuft in den Medien. Ein Kasino (Schaffhausen) wurde wegen Unterlassung einer Sperrung einer süchtigen Frau, die dort innert 2 Jahren an den gleichen zwei Spielautomaten 2,8 Millionen Franken aus der Kasse ihres Arbeitsplatzes verspielt hatte, von der Spielbankenkommission mit mehreren hunderttausend Franken gebüsst. Jeder der mit den Verhältnissen in einem Kasino vertraut ist, weiss, dass suchtgefährdete und süchtige Spieler für das Personal ohne weiteres erkennbar sind. Die Registrierung jedes Besuches ermöglicht sogar eine Objektivierung von Hinweismerkmalen auf eine Suchtneigung. Die Erfahrung von Spielern zeigt aber, dass das Personal, um ihrer Pflicht formal zu genügen, höchstens oberflächliche kumpelhafte Scheingespräche führt, die es nicht vertieft und ausweitet, um den finanzkräftigen Kunden nicht zu verlieren.

In Anbetracht der bedenklichen inflationären Entwicklung der Glücksspielbranche mit der zu erwartenden weiteren Zunahme der Zahl von Folgende Aktivitäten sind vorgesehen:

auf rechtlicher Ebene

- 1. Spielbanken, die das Sozialkonzept nicht umsetzen, sollen der Spielbankenkommission gemeldet werden. Hinweise von Spielern und deren Angehörigen auf unterlassene Intervention des Spielbankenpersonals bei spielsüchtigem Verhalten, werden detailliert entgegengenommen und detailliert abgeklärt durch Befragung der betroffenen Person und von Zeugen. Die Einwilligung der betroffenen Personen vorausgesetzt, wird der Fall der Spielbankenkommission gemeldet. Auch das Vorgehen der Spielbankenkommission wird so weit wie möglich beobachtet und bei passivem Verhaltenwerden Kontrollorgane (Parlament, Aufsichtskommission, Medien etc.) eingeschaltet.
- **2.** Bei Versagen der Spielbank in der Anwendung des Sozialkonzeptes wird dem geschädigten Spieler Unterstützung gewährt bei der Mandatierung eines Rechtsanwaltes für die Anstrengung einer *Schadenersatzforderungsklage*.

auf politischer Ebene

- 1. Es wird die Möglichkeit geprüft, gegen die expansive Ausweitung der Glücksspielangebote durch eine *eidgenössische Volksinitiative* vorzugehen. Zweck wäre, die Anzahl von Spielbanken auf ein Mass zu begrenzen, welches ohne Stimulierung und Ausbeutung des Spielsuchtpotentials in der Bevölkerung eine realistische Chance hat, nur von Gelegenheits- und sog. sozialen Spielern zu leben. Vermutlich dürfte eine einzige Spielbank für die Schweiz, allenfalls je eine pro Sprachregion, dafür genügen. Zu prüfen ist die Bereitschaft zur Unterstützung durch politische Organisationen und Parteien, vor allem aber die Chance eines Mobilisierungseffektes durch moderne Internetforen.
- **2.** Diese Vorgehensweisen (Anzeige an Spielbankenkommission, Schadenersatzforderungsklagen und Volksinitiative)sollen durch Anregung vonparlamentarischen Vorstössen ergänzen werden.

4

- **1.** *Dokumentation eigener Aktivitäten:* Die Fälle, die zu Anzeigen an die Spielbankenkommission und/oder zu Schadenersatzforderungsklagen führen, werden dokumentiert. Die Öffentlichkeit wird mit statistischen und kasuistischen Informationen versehen, regelmässige Medienkonferenzen oder Mitteilung an die Medien.
- **2.** Dokumentation von Medienberichten: Es wird eine Plattform für die Dokumentation von Medienberichten über die drei Themen 1. Glückspiele und Spielbanken in der Schweiz, 2. Glückspiele und Spielbanken im Ausland, 3. Spielsucht errichtet.
- 3. Leserbriefforum Berichte/Erfahrungen: Es wird Gelegenheit gegeben, eigene Erfahrungen in der Begegnung mit Spielsucht mitzueilen.
- **4,** *Diskussionsforum*: Es wird ein Forum angeboten für Stellungnahmen zu Fragen der Spielbankenpolitik und Spielsuchthematik.

Das Recht, auf Schadenersatz zu klagen, gründet auf folgenden Überlegungen:

Jeder Casinobesuch ist mit dem Risiko eines Geldspielverlustes verbunden, welches Wagnis jedem Casinogast bewusst sein muss. Entsprechend führen auch höhere und wiederholte Verluste bei Geldeinsätzen nicht automatisch zu einem Schadenersatzrecht des Casinobesuchers gegenüber der Spielbetreiberin.

Nehmen indes die Spielfrequenzen eines Gastes derartige Ausmasse an, dass von einer existenzbedrohenden Spielsucht gesprochen werden muss, hat der Casinobetrieb die zwingende bzw. gesetzliche Verpflichtung, diese Person vom Spielbetrieb auszusperren. Was den Zeitpunkt der Verhängung einer Spielsperre anbelangt, hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 8. November 2010 festgehalten, dass die Spielbankengesetzgebung den Zweck verfolge, sozialschädlichen Auswirkungen des Spielbetriebes vorzubeugen, weshalb gefährdete Spieler sehr frühzeitig zu erfassen und vom Spielbetrieb fernzuhalten sind. Eine Spielsperre ist mithin durch ein Casino bereits dann zu verfügen, wenn lediglich Hinweise den hinreichenden Verdacht begründen, die Person

2

tätige Geldeinsätze, die im Vergleich zu ihrem Einkommen und ihrem Vermögen als unverhältnismässig erscheinen. Zur frühzeitigen Erkennung spielsüchtiger Personen ist das Spielcasino ferner verpflichtet, bei Anzeichen von Spielsucht geeignete Dokumente über die finanzielle Situation des Casinogastes einzuverlangen; auf mündliche Aussagen des betroffenen Spielers darf nicht abgestellt werden.

Verfügt das Spielcasino trotz Verdacht einer den Lebensunterhalt gefährdenden Spielsucht nicht frühzeitig genug eine Spielsperre, ist dies als Sorgfaltspflichtverletzung respektive als Konzessionsverstoss einzustufen, was eine entsprechende Schadenersatzpflicht des Casinos nach sich zieht.

Durch eine Schadenersatzforderungskampagne kann m.E. die Kasinobranche zurückgedrängt werden. Ihre Haupteinnahmequelle, die Spielsucht, wird ihr entzogen. Es bringt nichts, um die Glücksspielproblematik und die Kasinokatastrophe eine wissenschaftliche, kulturelle, sozialtherapeutische Folklore aufzuziehen: eine opportunistische Begleitforschung, die Fragen untersucht, deren Antworten längst bekannt sind; die bekannten kultiviertverklärenden Gespräche über Dostojewski und andere Grössen der russischen und französischen Literatur, die der Spielsucht und ihren Opfern faszinierend einen Raum geben; und die sozialtherapeutische Fürsorge, die so effizient ist wie ein Wasserkanister und ein Feuerschlauch bei der Bekämpfung eines Waldbrandes.

Ich fordere Sie auf: gehen Sie in Deutschland mit allen verfügbaren legalen Mitteln gegen die Spielbranche vor. Und wenn diese heute nicht bestehen, dann kämpfen Sie dafür, dass diese geschaffen werden. Es muss möglich sein, die sozialzerstörerischen Spielbanken erfolgreich zu bekämpfen und zu beseitigen, auf der Grundlage von Demokratie und Rechtsstaat.